



**Verdener
Ruderverein e.V.**
gegr. 1889

Hausordnung

des Verdener Ruderverein e.V.

§ 1

Das Betreten unserer Anlage ist nur den Mitgliedern und ihren Gästen gestattet

§ 2

Das Rauchen im Bootshaus ist nicht erlaubt.

§ 3

Umkleideschränke stehen, soweit verfügbar, den aktiven Mitgliedern gegen eine vom Vorstand festgesetzte Jahresgebühr zur Verfügung. Die Schränke in den Umkleideräumen verteilt der Vorstand. Bei Neuanschaffung werden diese auf Mietbasis vergeben.

§ 4

Wasch-, Dusch- und Toilettenräume sind sauber zu halten. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 5

Wasser, Gas und elektrischer Strom sind sparsam zu verwenden.

§ 6

Geräte und Kleidungsstücke sind nur an den dafür bestimmten Plätzen aufzubewahren. Unordentlich herumliegende Kleidungsstücke werden eingesammelt und gegen Zahlung einer Gebühr an die Eigentümer zurückgegeben bzw. vernichtet.

§ 7

Die Fährstraße und die Zufahrtswege zum Bootshaus sind von Kraftfahrzeugen in langsamer Geschwindigkeit und vorsichtiger Fahrweise zu befahren. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Fahrräder gehören in die Fahrradständer. Es ist strengstens verboten, Räder an Boote anzulehnen

§ 8

Der Aufenthalt auf dem Anleger ist nur Mitgliedern gestattet. Auf an- und abliegende Boote ist Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Verlassen des Bootshauses zu prüfen, ob Heizung, Licht und Wasserhähne in allen Räumen abgestellt sind.

§ 10

Das Hantieren mit offenem Feuer ist in der Bootshalle und in den Umkleideräumen verboten.

§ 11

Die Durchführung privater Feiern im Bootshaus und auf dem Gelände ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 12

Jeder ist verantwortlich, dass benutztes Geschirr unbeschädigt und sauber an seinen Platz zurückgestellt wird.

§ 13

Etwaige Schäden und Beschwerden sind dem Hauswart mitzuteilen. In Abwesenheit des Hauswartes nimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben wahr.

§ 13

Etwaige Schäden und Beschwerden sind dem Hauswart mitzuteilen. In Abwesenheit des Hauswartes nimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben wahr.

§ 14

Die Lagerung privater Boote muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 15

Die Hausordnung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. September 2013 beschlossen worden und ersetzt damit zum 01.01.2014 die Fassung vom Februar 2010